

31.07.2013

Drucksache 113/13

Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII zwischen dem Fachbereich Familie und Jugend und den örtlichen freien Trägern im Bereich der Kinder- und Jugendförderung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	11.09.2013	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Norbert Hahn		

Budget	51	Familie und Jugend
Produktgruppe	51.01	Kinder- und Jugendförderung
Produkt	51.01.02	Jugendverbände; Jugendsozialarbeit; Jugendschutz

Haushaltsjahr	2013	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgelegte Vereinbarung zwischen dem Fachbereich Familie und Jugend und den örtlichen freien Trägern der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Einrichtungen der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen.

Diese Vereinbarung ist in Abstimmung mit allen acht Jugendämtern im Kreis Unna erarbeitet worden.

Sachbericht

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen betreffend das Arbeitsfeld und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes sowie alle Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Gegenstand der abzuschließenden Regelungen ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII.

In diesem Paragraphen ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und bei bestimmten Tätigkeiten neben- und ehrenamtlich tätige Personen durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie unter anderem nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden. Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger und die Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Kinder- und Jugendförderung (§§ 11 – 14 SGB VIII) in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Den zu entwickelnden Rahmenbedingungen und Vereinbarungen liegen die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) vom 25. September 2012 sowie des Landes NRW (Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung) vom Dezember 2012 zu Grunde.

Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.

Diese Maßgabe aus dem SGB VIII ist eine der Grundlagen im Zusammenspiel von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe mit den freien Trägern und den als freie Träger anerkannten Jugendverbänden. In diesen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Jugendverbände übernehmen durch ihre auf Freiwilligkeit und Selbstorganisation basierende Arbeit eine herausragende Funktion bei der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Artikulation der Anliegen junger Menschen.

Diese Jugendarbeit zu unterstützen ist Pflicht des kommunalen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Zusammenarbeit mit Jugendverbänden als freie Träger der Jugendhilfe ist nach § 4 Abs. 1 SGB VIII partnerschaftlich zu organisieren. Bereits im Vorfeld wurde diese Vereinbarung daher dem Dekanat Unna und dem evangelischen Kirchenkreis Unna vorgestellt und mit ihnen diskutiert.

Der Gesetzgeber hat in § 72a SGB VIII (s. Anlage 1) vorgegeben, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Die Kriterien zur Bewertung von Art, Umfang und Intensität „einschlägiger Tätigkeiten“ (der Deutsche Verein spricht von „Betätigung und seiner Relevanz“) sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotenzials. Hieraus hat der Träger eine Beurteilung von Tätigkeiten abzuleiten, die nur nach Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis vorgenommen werden dürfen.

Es soll daneben darauf hingewirkt werden, das erweiterte Führungszeugnis als **einen** Baustein eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes des Trägers zu begreifen und die freien Träger zu ermutigen, solche Konzepte anzustreben oder zu entwickeln.

Anlagen

Entwurf der Vereinbarung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zuzüglich Anlagen